

23.10.95

Empfehlungen

der Ausschüsse

zu **Punkt** der 690. Sitzung des Bundesrates am 3. November 1995

- a) **Schlußbericht der Beratenden Kommission "Rassismus und Fremdenfeindlichkeit"**

Ratsdok. 6906/2/95

Drucksache: 565/95
Beteiligung: EU - AS - FJ - In - K - R

- b) **Entwurf einer gemeinsamen Maßnahme der Mitgliedstaaten zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit**

Ratsdok. 9219/95

Drucksache: 566/95
Beteiligung: EU - AS - FJ - In - R

- c) **Entwurf einer EntschlieÙung des Rates (Arbeit und Sozialfragen) und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten über die Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit**

Ratsdok. 6909/95

Drucksache: 567/95
Beteiligung: EU - AS - FJ - In - K

- d) **Entwurf einer EntschlieÙung des Rates der Europäischen Union (Bildung) "Die Reaktion des Bildungswesens auf die durch Rassismus und Fremdenfeindlichkeit entstandenen Probleme"**

Drucksache: 592/95
Beteiligung: EU - FJ - In - K

Ausgeliefert am 24. OKT. 1995

A

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union (EU),
der Ausschuß für Frauen und Jugend (FJ),
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In),
der Ausschuß für Kulturfragen (K) und
der Rechtsausschuß (R)
empfehlen dem Bundesrat, zu den Vorlagen gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:

Zu Drucksache 565/95

- EU 1. Der Bundesrat unterstreicht die herausragende Bedeutung, die der Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit für das Zusammenleben in der Europäischen Union zukommt.
- EU 2. Der Bundesrat betont, daß alle Maßnahmen zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit so bürgernah wie möglich zu treffen sind.
- EU 3. Der Bundesrat begrüßt die Vorschläge der Beratenden Kommission als eine wichtige Diskussionsgrundlage für zukünftige Aktivitäten der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit.
- EU 4. Er betont die Notwendigkeit einer besseren Koordinierung der bei nationalen, europäischen und internationalen Organisationen vorhandenen Informationen und Forschungsarbeiten über Rassismus und Fremdenfeindlichkeit. Dadurch würden nationale und gemeinschaftliche Maßnahmen zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit wirksamer unterstützt.
- K
(bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 6)
5. Der Bundesrat lehnt die Einrichtung einer Europäischen Beobachtungsstelle für rassistische und fremdenfeindlichen Phänomene ab.
- Die ohnehin umfangreiche Zahl von EU-Gremien sollte nicht noch um ein weiteres Gremium erhöht werden. Im übrigen ist es gemäß Artikel 7 Abs. 1 des Grundgesetzes Aufgabe des Staates, die Schulaufsicht zu führen und in diesem Zusammenhang fremdenfeindlichen Phänomenen entgegenzuwirken.

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union widerspricht dieser Empfehlung mit folgender Begründung:

Die vom Ausschuß für Kulturfragen empfohlene pauschale Ablehnung jedweder Stelle, die Aufgaben etwa im Zusammenhang mit der Koordinierung der Forschungsarbeiten wahrnimmt, wird dem unbestritten vorhandenen Problem von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit nicht gerecht. Die Notwendigkeit, vorhandene Untersuchungen in den Mitgliedstaaten, der EU und auf internationaler Ebene über rassistische Phänomene zu koordinieren, dürfte zur Vermeidung von Doppelarbeiten und zur gezielteren Bekämpfung dieser Phänomene kaum zu bestreiten sein. Es steht zu erwarten, daß der Europäische Rat dies im Dezember 1995 bestätigen wird. Dieser Entwicklung trägt die Empfehlung des Ausschusses für Fragen der Europäischen Union Rechnung, indem eine Verstärkung der Tätigkeit in diesem Bereich grundsätzlich nicht bestritten, jedoch eine weniger aufwendige Stelle, als sie die Beratende Kommission vorschlägt, unter Nutzung vorhandener Ressourcen gefordert wird. Die Empfehlung des Ausschusses für Kulturfragen enthält darüber hinaus die Feststellung, daß die Schulaufsicht Aufgabe des Staates sei. Hier isoliert nur eine Kompetenzfrage aufzugreifen, erscheint angesichts der im Schlußbericht angelegten zahlreichen Kompetenzstreitigkeiten nicht sinnvoll und problemverzerrend. Kompetenzfragen sollten in Zusammenhang mit den aus dem Schlußbericht resultierenden konkreten Vorschlägen aufgegriffen werden.

- EU 6. Der Bundesrat lehnt allerdings die von der Beratenden Kommission empfohlene Einrichtung einer Europäischen Beobachtungsstelle für Rassismus und Fremdenfeindlichkeit in der vorgeschlagenen Form als zu aufwendig ab. Es sollte möglichst auf vorhandene Ressourcen in den Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft zurückgegriffen werden. Die Bundesregierung wird daher gebeten, sich auf europäischer Ebene für eine entsprechende Lösung einzusetzen.

Zu Drucksache 566/95

- EU R 7. Der Bundesrat begrüßt, daß sich die Organe der Europäischen Union des Themas "Rassismus und Fremdenfeindlichkeit" angenommen haben. Er ist der Auffassung, daß sich alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union entschieden und konsequent für die Förderung von Chancengleichheit und für ein Verbot von Diskriminierung und gewalttätigen rassistischen Handlungen einsetzen sollten. Ein solches Engagement sollte seinen Ausdruck auch in der nationalen und europäischen Gesetzgebung und in der Rechtspraxis finden. Es ist deshalb zu begrüßen, daß eine Harmonisierung von Rechtsvorschriften, eine Angleichung der Rechts- und Verwaltungspraxis und eine Verbesserung der internationalen Zusammenarbeit angestrebt wird.

Diese Ziele werden jedoch auf der Grundlage der geltenden Bestimmungen über die Zusammenarbeit innerhalb der Europäischen Union in den Bereichen Justiz und Inneres im wesentlichen nicht erreicht werden können. Die angestrebte Harmonisierung des materiellen Strafrechts und die Angleichung der Rechtspraxis, wie sie in dem Entwurf einer gemeinsamen Maßnahme vorgesehen sind, wird durch Artikel K.1 Nummer 7 EUV nicht ermöglicht. Insoweit ist auch auf die Ergebnisse der ad-hoc-Arbeitsgruppe der Beratenden Kommission "Rassismus und Fremdenfeindlichkeit" zu verweisen, die selbst die Auffassung vertritt, daß es der Aufnahme einer Gemeinschaftszuständigkeit im EU-Vertrag für den Bereich Rassismus bedarf. Ebenso wenig können die angestrebten Ziele durch eine gemeinsame Maßnahme nach Artikel K.3 Abs. 2 Buchstabe b EUV erreicht werden. Als gemeinsame Maßnahme in diesem Sinne kommen allenfalls solche völkerrechtlichen Verpflichtungen in Betracht, die ohne eine Beteiligung der Legislative umgesetzt werden können. Die Vorschläge in dem Entwurf einer gemeinsamen Maßnahme können jedoch weitgehend nur durch die nationale Gesetzgebung realisiert werden.

Zu Drucksache 592/95

- K 8. Der Bundesrat begrüßt jede Initiative, die dazu geeignet ist, die Würde aller Menschen zu schützen. Die unveränderlichen und unveräußerlichen Menschenrechte liegen den Verfassungen der Bundesrepublik Deutschland und ihrer Länder zugrunde. Jede Benachteiligung aufgrund der Abstammung, Rasse, [Herkunft und Religion] ist deshalb untersagt.
- K 9. Der Bundesrat sieht wegen des in der Entschliebung angesprochenen Anliegens und dessen politischen Stellenwerts davon ab, alle kompetenzrechtlichen Einwände gegen den Entwurf (insbesondere auf Seite 9 der Vorlage) anzusprechen. Allerdings ist es erforderlich, den Entwurf im Sinne der nachfolgenden Gesichtspunkte zu ändern.
- K 10. Der rechtlich nicht verbindliche Charakter der Entschliebung darf nicht durch ihren Wortlaut in Frage gestellt werden.
- Der Text sollte gestrafft, auf Aussagen zu Einzelheiten sollte verzichtet werden. Der Bundesrat weist darauf hin, daß die Länder in ihrer Bildungspolitik bereits große Anstrengungen unternommen haben, um einen Beitrag gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit zu leisten.
- K 11. Die Entschliebung sollte die Mitgliedstaaten zu keinen Maßnahmen auffordern, zu denen sie sich bereits im Rahmen verbindlicher völkerrechtlicher Vereinbarungen verpflichtet haben. Der Bundesrat nennt als Beispiele die UNESCO-Konvention gegen Diskriminierung im Unterricht und die Konventionen des Europarates zum Schutz von Minderheiten.

- K 12. Die Entschlieung sollte ferner bercksichtigen, da die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten bereits im Jahr 1990 eine Entschlieung zur Bekmpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit angenommen haben, die auch auf die bildungspolitischen Gesichtspunkte eingeht.
- K 13. Die Beteiligung der Allgemeinheit am Schulleben und an der Verwaltung der Bildungseinrichtung ist kein Thema, das im Rahmen der Entschlieung zu behandeln ist. Dieser Abschnitt des Entwurfs betrifft im brigen ausschlieliche Zustndigkeiten der Mitgliedstaaten fr die Organisation des Bildungswesens; er ist daher zu streichen.
- K 14. Ausgabenwirksame bildungspolitische Manahmen der Gemeinschaft mssen die Frdertatbestnde der EU-Bildungsprogramme erfllen.
- K 15. Die Europische Kommission kann zur Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten beitragen, indem sie den Austausch von Erfahrungen und Informationen untersttzt; das Bildungsinformationsnetz EURYDICE kann dabei wichtige Aufgaben bernehmen. Weitergehende bildungspolitische Aufgaben sollten der Europischen Kommission in der Entschlieung nicht bertragen werden. Der Bundesrat lehnt ausdrcklich den Vorschlag ab, die Europische Kommission solle Unterrichtsmaterial beobachten und prfen.
- FJ 16. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im Hinblick auf die wichtige Rolle der auerschulischen Jugendbildung auf eine Ergnzung hinzuwirken mit dem Ziel, auch die pdagogische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Freizeitbereich durch Organisationen der Jugend unter dem Aspekt der Toleranz und der gegenseitigen Verstndigung verstrkt zu frdern.

B

Es empfehlen, von den Vorlagen gem §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen:

17. Zur Drucksache 565/95

- der Ausschuf fr Arbeit und Sozialpolitik,
- der Ausschuf fr Frauen und Jugend,
- der Ausschuf fr Innere Angelegenheiten und
- der Rechtsausschuf.

18. Zur Drucksache 566/95

- der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik,
- der Ausschuß für Frauen und Jugend und
- der Ausschuß für Innere Angelegenheiten.

19. Zur Drucksache 567/95

- der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union,
- der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik,
- der Ausschuß für Frauen und Jugend,
- der Ausschuß für Innere Angelegenheiten und
- der Ausschuß für Kulturfragen.

20. Zur Drucksache 592/95

- der Ausschuß für Innere Angelegenheiten.

C

21. Zu Drucksache 592/95

empfiehlt der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union von einer Stellungnahme abzusehen.

Begründung (gegenüber dem Plenum):

Die Vorlage wird bereits am Montag, dem 23. Oktober 1995 vom Rat (Bildung) verabschiedet.